

## Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

### 14. Besondere Anforderungen nach Art. 56 – Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Hinweis: Der Begriff „lokal“ kennzeichnet nicht die räumliche Abgrenzung sondern die finanzielle Begrenztheit der Fördermaßnahme

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
14.1.	Die Beihilfen für dieselbe Infrastruktur beträgt max. 10 Mio. € oder die Gesamtkosten betragen max. 20 Mio. €.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.2.	Die Förderung umfasst die Finanzierung einer Infrastruktur, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leistet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.3.	Die Förderung kann nicht unter andere Abschnitte des Kapitels III der AGVO (ausgenommen Abschnitt 1 ö Regionalbeihilfen) fallen. Sie wird nicht für Flughafen- oder für Hafinfrastrukturen gewährt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.4.	Die Infrastruktur steht interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis entspricht dem Marktpreis.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.5.	Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte erfolgt zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.6.	Die förderfähigen Ausgaben umfassen nur die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.7.	Der Beihilfebetrug ist nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.8.	Gewidmete Infrastruktur (Infrastruktur, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist) ist nicht Gegenstand der Förderung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

<b>Ort</b>	<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)	<b>Unterschrift   Stempel</b>